

# Die **W**ilden **K**aiser

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

Die Wilden Kaiser  
Hladik Reinsperger & Schittenhelm OG

Stand: August 2011

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Wilden Kaiser  
Hladik, Reinsperger & Schittenhelm OG  
Schlingerstrasse 13  
A-2000 Stockerau  
FN343112b  
(im Folgenden kurz DWK genannt)

### 1. Engagement-Vertrag:

Ein Engagement-Vertrag zwischen DWK und Veranstalter (im Folgenden kurz V genannt) kommt in schriftlicher Form (Vertragsformular per Post, Fax oder E-Mail bzw. auch ein formloses E-Mail) oder auch mündlich zu Stande.

Nach Übermittlung eines Vertragsformulars ist dieses binnen 14 Tagen an DWK unterfertigt zu retournieren (Versanddatum bei Übermittlung per E-Mail, Datum der Empfangsbestätigung bei Fax, Poststempel bei Briefsendung). Wird der Vertrag nicht fristgerecht retourniert, so akzeptiert V nicht die vereinbarten Vertragsbedingungen und DWK ist daher nicht weiter verpflichtet den Veranstaltungstermin für V zu reservieren. Der Vertrag verliert somit jegliche Gültigkeit. DWK ist nicht verpflichtet V über den Ablauf der Frist zu informieren.

### 2. Bezahlung:

#### a. Zahlungsmodalitäten:

V hat, wenn nicht anders vereinbart, die Künstlergage am Veranstaltungstag unmittelbar nach dem Auftritt in bar – keine Schecks – an DWK auszubezahlen. Für Bezahlung per Überweisung bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung.

#### b. Zahlungsverzug:

Wurde zwischen DWK und V eine Bezahlung per Überweisung vereinbart, so muss dieses spätestens 7 Tage ab Rechnungsdatum auf dem Konto von DWK einlangend sein. Bei Zahlungsverzug durch V behalten sich DWK das Recht vor, pro Mahnung € 35,- Mahnspesen sowie pro Tag € 1,50 Verzugszinsen zu berechnen.

### 3. Sonstige Abgaben:

V trägt alle Gebühren und Abgaben, sofern es sich nicht um persönliche Steuern von DWK handelt.

### 4. Behörde:

V ist im Sinne des österreichischen Veranstaltungsgesetzes für alle behördlichen Anmeldungen und Auflagen haftbar.

### 5. Verpflegung / Quartier:

#### a. Catering:

V stellt DWK während der Aufbauarbeiten und für die Dauer der Veranstaltung unbegrenzt Getränke nach freier Wahl (exkl. Spirituosen), sowie mindestens eine warme Mahlzeit pro Person und Tag kostenlos zur Verfügung.

#### b. Quartier:

Der Bedarf einer Übernachtungsmöglichkeit der Mitarbeiter (Musiker, Techniker, Fahrer, etc.) von DWK wird von DWK vorab bekannt gegeben und vertraglich vereinbart. DWK sind verpflichtet V die Anzahl der benötigten Betten vorab mitzuteilen.

Seitens V sind folgende Kriterien hinsichtlich des Quartiers einzuhalten:

Das Quartier ist beheizt, trocken und sauber. Pro Mitarbeiter steht ein Bett inkl. Bettzeug und Bezug zu Verfügung. Sanitäreinrichtungen (WC, Bad/Dusche) sind vorhanden. Die Fahrzeit vom Auftrittsort zum Quartier beträgt maximal 10 Autominuten. DWK wird am Abreisetag ein (kleines) Frühstück zu Verfügung gestellt.

Bei grober Nichterfüllung der genannten Kriterien steht es DWK frei ein anderes adäquates Quartier aufzusuchen. Die Kosten trägt in jedem Fall V.

#### 6. Technische Anforderungen:

Stromanschluss: 1x 32A/400V in unmittelbarer Bühnennähe.

Bühnengröße: mindestens 6m breit und 4m tief – eben, in der Waage und stabil.

Bei Veranstaltungen im Freien muss die Bühne wetterfest überdacht sein.

#### 7. Stromanschluss:

Der Stromanschluss muss direkt auf der Bühne montiert sein. Die Zuleitung muss den strom- und sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen. An diesem Stromanschluss dürfen, außer den Geräten von DWK, keine anderen Geräte (Kühlung, Fritteuse, Beleuchtung, ...) angeschlossen sein. Für etwaigen Stromausfall und damit verbundener Auftrittsunterbrechung bzw. - Beendigung ist der Veranstalter, ohne Rücksicht auf eventuelle Verschuldensfragen, verantwortlich. DWK erhält von V in jedem Fall die volle Gage.

#### 8. Haftung im Schadensfall:

V ist am Auftrittsort für die Sicherheit von DWK und deren Mitarbeiter, sowie für die gesamte technische Ausrüstung und für die Musikinstrumente verantwortlich und haftet in jedem Schadensfall in der Höhe des Neupreises der betroffenen Gegenstände.

#### 9. Programmgestaltung:

DWK ist in der Gestaltung der Darbietung und der Aufführungslautstärke alleinverantwortlich.

#### 10. Spielzeit / Aufführungsdauer:

##### a. Aufführungsdauer:

Als Aufführungsdauer ist die Zeit zwischen vertraglich vereinbarter Beginn- und Endzeit zu verstehen. DWK sind verpflichtet sich während der gesamten Aufführungsdauer spielbereit vor Ort aufzuhalten. DWK behalten sich das Recht vor pro 50 Minuten Spielzeit 10 Minuten Pause in Anspruch zu nehmen.

##### b. Unterbrechungen, Veränderungen der Aufführungsdauer:

Eine Unterbrechung oder Verzögerung der Aufführung seitens V (Umbaupausen, Ansprachen, Verlosungen, Spiele, Einlagen, etc.) führt in keinem Fall zur Verlängerung der Aufführungsdauer. Beginn- und Endzeit bleiben hiervon unberührt.

Sollte seitens V kurzfristig ein früherer Beginn gewünscht werden, so endet auch die Aufführungsdauer dementsprechend früher.

Das vorzeitige Beenden der Aufführung seitens V führt in keinem Fall zu einer Minderung der vereinbarten Gage.

##### c. Verlängerung:

Wird seitens V eine Verlängerung der Aufführungsdauer - über die vereinbarte Endzeit hinaus - gewünscht, so wird diese mit dem vertraglich vereinbarten Stundensatz für Verlängerungen verrechnet. (Abrechnung pro angefangener Stunde). DWK sind nicht verpflichtet einer Verlängerung zuzustimmen.

#### 11. Vertragsauflösung:

##### a. Rücktritt, Stornierung durch V:

Im Falle des einseitigen Vertragsrücktrittes durch V, hat dieser eine Stornogebühr in der vollen Höhe der vereinbarten Bruttogage an DWK zu bezahlen. Ein Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht von dem geschlossenen Vertrag wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Rechnungsdatum entspricht dem Stornierungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist DWK unverzüglich zu überweisen (siehe Punkt 2b). Von diesem Punkt abweichende Vereinbarungen sind prinzipiell zulässig, bedürfen aber einer schriftlichen Vertragsergänzung.

##### b. Höhere Gewalt:

Bei sämtlichen, durch höhere Gewalt verursachten Ereignissen (unvorhersehbare Ereignisse, schwere Krankheit, Unfall oder Tod eines Musikers, Spielunfähigkeit durch Unfall bei der Anreise zum Auftrittsort, ...) ist der Engagement-Vertrag mit DWK gegenstandslos.

c. Rücktritt durch DWK:

DWK können wegen eines Rundfunkauftrittes bzw. einer - Aufzeichnung von einem Engagement-Vertrag zurücktreten. Ein solcher Rücktritt ist V bis spätestens 14 Tage vor dem Auftrittstermin schriftlich bekannt zu geben. DWK sind bemüht eine angemessene Ersatz-Musikgruppe zu vermitteln. DWK behalten sich das Recht vor wegen einer öffentlichen Veranstaltung von einem Engagement-Vertrag betreffend private oder geschlossene Veranstaltungen (Geburtstags- oder Firmenfeiern, Hochzeiten, ...) zurück zu treten. Ein solcher Rücktritt ist V bis spätestens 30 Tage vor dem Auftrittstermin schriftlich bekannt zu geben. DWK sind bemüht eine angemessene Ersatz-Musikgruppe zu vermitteln.

12. Vertragsänderungen:

Ergänzungen, Streichungen und Änderungen des Engagement-Vertrages mit DWK durch V sind ungültig und werden nicht akzeptiert.

13. Vertragsverletzung oder Nichterfüllung:

DWK und V haben für den Fall der Vertragsverletzung oder Nichterfüllung eine Konventionalstrafe in der Höhe der vereinbarten Bruttogage festgelegt und verzichten dabei ausdrücklich auf das richterliche Mäßigungsrecht. Die Punkte 9 sowie 11b und 11c bleiben hiervon ausdrücklich unberührt.

14. Technischer Rider:

Ein eventuell dem Engagement-Vertrag beigefügter technischer Rider ist Vertragsbestandteil und daher zur Gänze von V zu erfüllen.

15. Werbung:

Im Falle einer öffentlichen Veranstaltung senden DWK auf Anfrage an V mindestens 20 Plakate sowie in elektronischer Form ein Foto und das Firmenlogo. Sollte V die Plakate in Eigenregie anfertigen bzw. anfertigen lassen, hat dieser verpflichtend das Logo von DWK zu verwenden. V sorgt am Auftrittsort sowie in einem angemessenen Umkreis für entsprechende Werbung welche zeitgerecht vor dem Auftrittstermin erfolgen muss.

16. Gerichtsstand:

Für sämtliche Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand 2000 Stockerau als vereinbart.

17. Schlussbestimmungen:

Die AGB gelten bei Vertragsabschluss zwischen DWK und V von beiden Parteien als ausdrücklich anerkannt. Diese AGB gelten in der derzeitigen Fassung bis auf Widerruf.